

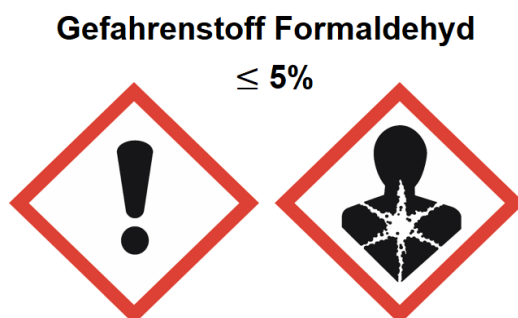
Vorgaben zu Verpackung und Transport (Beförderung über öffentliche Wege)

Grundsätzlich entspricht die Verpackung für den externen Transport der des internen Transports, mit dem Unterschied, dass für den Proben transport per Post- oder Logistik-Unternehmen im Straßenverkehr zusätzlich eine **zugelassene Sekundärverpackung** (z.B. Safety-Bag) **mit aufsaugbarem Material** verwendet werden muss.

Diese ist in einer Außenverpackung, die mit einer mindestens 5x5cm großen Raute „**UN3373**“ (Strichdicke mindestens 2mm; Schriftgröße mindestens 6 mm) sowie dem Schriftzug „**Biologischer Stoff, Kategorie B**“ versehen ist, zu transportieren.

Das Verpacken und Versenden von biologischen Proben der Kategorie B darf nur durch geschulte Personen im Gefahrgut durchgeführt werden.

1. Primärgefäße müssen **auslaufsicher** sein und **fest verschlossen** werden. Die Probengefäße müssen blickdicht sein oder **blickdicht** und **datenschutzkonform transportiert** werden
2. Folgende **Gefahrstoffaufkleber (Formalin)** müssen sich auf den Gefäßen befinden:



- Mit Formalin vorgefüllte Gefäße sind in der Regel bereits vom Hersteller mit Gefahrstoffaufklebern versehen
 - Große Gefäße, die erst in OPs mit Formalin befüllt werden, müssen mit einem entsprechenden Gefahrstoffaufkleber beklebt werden
3. Die Proben müssen **bruchsicher transportiert** werden
 4. Proben müssen in $\leq 5\%$ **neutral gepuffertem Formaldehyd** übersandt werden
 5. Die **Sekundärverpackung (z.B. Safety-Bag)** muss **flüssigkeitsdicht** sein. Zwischen dem/den Primärgefäß(en) und der Sekundärverpackung muss **ausreichend absorbierendes Material** eingesetzt werden, um die in dem/den Primärgefäß(en) enthaltene Menge aufzunehmen, so dass ein Austreten des flüssigen Stoffes nicht zu einer Beeinträchtigung der Unversehrtheit des Polstermaterials oder der Außenverpackung führt.
 6. Die Raute **UN3373 „Biologischer Stoff, Kategorie B“** muss auf der Außenverpackung zu erkennen sein